

122. Gehört zum Tatbestande des § 266 StGB. n. F., daß die Handlung in einer Verfügung über Vermögensstücke besteht?

II. Straffenat. Urt. v. 18. Oktober 1934 g. W. 2 D 1098/34.

I. Landgericht Frenzlau.

Gründe:

Dem Angeklagten war durch einen Anstellungsvertrag „die kaufmännische Leitung und Führung der Verwaltungsgeschäfte“ der (einem Verein gehörigen) Heilstätte in S. einschließlich des Rechtes übertragen worden, die erforderlichen Hilfskräfte anzustellen oder zu entlassen. Er mißbrauchte die ihm eingeräumten Verwaltungsbefugnisse in folgender Weise: Er bezog für sich und seine Frau, zeitweise auch für eine Verwandte und eine Hausangestellte, fortlaufend vom Beginn seiner Tätigkeit an bis zu seiner Entlassung (Mai bis November 1933) unentgeltlich, ohne dazu berechtigt zu sein, die volle Verpflegung aus der Küche der Anstalt; ferner nahm er, obwohl ihm nur das Wohnrecht in zwei Zimmern des Anstaltsgebäudes eingeräumt war, ein Einzel-

wohnhaus mit acht Zimmern, das dem Verein gehörte und das früher der Vorgänger des Angeklagten bewohnt hatte, für sich in Gebrauch, schaffte zahlreiche Möbel und Haushaltsgegenstände aus dem Anstaltsgebäude in das Haus und benutzte sie dort, ohne dazu berechtigt zu sein; er stellte seinen Schwager ohne Wissen des Vereins als „Propagandachef“ gegen monatliche Bezüge von 460 RM. an und ließ sich selbst für Oktober und November 1933 statt 370 RM., die ihm als Gehalt zustanden, 820 RM. auszahlen. Das angefochtene Urteil führt aus, der Angeklagte, der genau gewußt habe, wie weit seine Befugnisse gingen und was ihm selbst nach seinem Anstellungsvertrage zustand, habe durch das vorstehend dargestellte Verhalten vorsätzlich fortgesetzt die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht; er habe dadurch dem Verein Nachteil zugefügt und sich der fortgesetzten Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB. in der Fassung des Ges. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 298) schuldig gemacht.

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen.

Mit der unentgeltlichen Entnahme der Verpflegung, zu der er nicht berechtigt war, hat der Angeklagte bereits vor dem Inkrafttreten (1. Juni 1933) des Ges. v. 26. Mai 1933 begonnen. Die Reihe der vom Fortsetzungszusammenhang erfaßten unselbständigen Einzelhandlungen ist jedoch erst nach diesem Zeitpunkt zum Abschluß gelangt. Hiernach war die Strafe der fortgesetzten Handlung ausschließlich nach § 266 StGB. n. F. festzusetzen (RGSt. Bd. 56 S. 54, 56).

Durch diese Gesetzesbestimmung sind zwei selbständige, gleichwertig nebeneinander gestellte Tatbestände unter Strafe gestellt, einerseits der Mißbrauch einer durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten (Mißbrauchstatbestand), andererseits die Verletzung einer dem Täter kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder Treuverhältnisses obliegenden Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (Treubruchstatbestand). Hierzu muß kommen, daß durch den Mißbrauch oder durch den Treubruch dem, dessen Vermögen der Täter zu betreten hatte, Nachteil zugefügt worden ist. Ob der Treubruchstatbestand nur anwendbar ist, wenn der Mißbrauchstatbestand verjagt, kann hier unerörtert bleiben.

Die Feststellungen der Strafkammer rechtfertigen den Schluß, daß der Angeklagte in den erörterten vier Richtungen die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteil zugefügt hat.

Durch den Anstellungsvertrag war dem Angeklagten die Befugnis eingeräumt worden, über das Vermögen des Vereins, soweit es die Heilstätte in S. betraf, zu verfügen und den Verein zu verpflichten. Die Entnahme der Verpflegung, die Einstellung des Schwagers als „Propagandachef“ und die eigenmächtige Gehaltserhöhung stellen sich als Mißbrauch dieser Befugnis dar. Die in der Heilstätte hergestellte Kost, die er sich ohne jede Berechtigung und, wie die Strafkammer feststellt, ohne die Absicht, ein Entgelt dafür zu zahlen, aneignete, war ein Vermögensstück des Auftraggebers. Durch die Anweisung an den Kassensführer, ihm das eigenmächtig erhöhte Gehalt auszuführen, und durch die Empfangnahme des Betrages, der das ihm vertragsmäßig zustehende Gehalt überstieg, verfügte er unter Mißbrauch seiner Machtstellung über Vermögensstücke des Auftraggebers. Durch die Einstellung des Schwagers, die über den Rahmen des genehmigten oder des gerechtfertigten Wirtschaftsplanes hinausging, verpflichtete er den Verein unter Mißbrauch der ihm zustehenden Befugnis zu Gehaltszahlungen und Auslagen. Aber auch durch die eigenmächtige Benutzung des Hauses und der Haushaltsgegenstände hat er seine Befugnis, über Vermögensstücke des Vereins zu verfügen, mißbraucht. Nach der neuen Fassung des § 266 StGB. gehört es — anders als nach der früheren Fassung des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. — nicht mehr zum Tatbestand, daß die Handlung des Täters in einem Verfügen über Vermögensstücke besteht; es genügt vielmehr jede Handlung, die nach außen im Rahmen der Befugnis liegt, über Vermögensstücke zu verfügen, im Innenverhältnis aber die Grenzen des Erlaubten so erheblich überschreitet, daß sie sich als Mißbrauch darstellt. Die Handlung kann somit auch in einer vertragswidrigen Benutzung einer Sache bestehen, über die der Treuhänder nach außen zu verfügen berechtigt ist. Daß die Benutzung der Wohnung und der Möbel durch den Angeklagten im vorliegenden Falle diese Merkmale des Tatbestandes erfüllt, kann nach den Feststellungen nicht bezweifelt werden.

Daß durch die Handlungen des Angeklagten dem Verein, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, ein Nachteil zugefügt worden ist, ergibt sich bei der Entnahme der Post ohne Entgelt, der Einstellung des Schwagers als „Propagandachef“ und der eigenmächtigen Gehaltserhöhung ohne weiteres aus der Art der Handlungen. Aber auch dadurch, daß der Angeklagte das Haus und die Haushaltungsgegenstände benutzte, erwuchs, wie der Gesamtheit der Feststellungen des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, für den Verein ein Vermögensnachteil. Er bestand bei der Benutzung der Wohnung darin, daß dem Verein, wenn auch vorübergehend, die Möglichkeit genommen war, sie entgeltlich anderweit zu verwerten, und bei der Benutzung der aus den Räumen der Anstalt entnommenen Möbel und Haushaltungsgegenstände darin, daß sie dem Betrieb des Vereins entzogen waren. Daß der Angeklagte nach Aufdeckung der Verfehlungen die entnommene Verpflegung bezahlt und den zuviel erhobenen Gehaltsanteil zurückvergütet hat, ist rechtlich belanglos (RGSt. Bd. 39 S. 80).

Der außerordentlich weit gesteckte Rahmen des äußeren Tatbestandes des § 266 StGB. macht es notwendig, an den Nachweis des inneren Tatbestandes strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere bedarf es stets sorgfältiger Prüfung, ob der Täter nicht in dem guten Glauben gehandelt hat, seine Handlung liege auch innenrechtlich im Rahmen seiner Befugnisse.

Nach dieser Richtung hat jedoch das angefochtene Urteil ausreichende Feststellungen getroffen. Bei jeder der vier unselbständigen Einzelhandlungen hat die Strafkammer die Frage geprüft, ob sich der Angeklagte als zu der Vornahme der Handlung befugt hat ansehen können; sie hat die Frage verneint. Bei den Schlußfeststellungen hat sie sodann ausgeführt, der Angeklagte habe ganz genau gewußt, wie weit seine Befugnisse gingen und was ihm selber nach seinem Anstellungsvertrage zustand; Gutgläubigkeit sei daher völlig ausgeschlossen.

Da somit der Mißbrauchstatbestand des § 266 StGB. nach der äußeren und inneren Tatseite bedenkenfrei festgestellt ist, bedarf es keiner Erörterung darüber, ob nicht die Handlungen des Angeklagten auch die Merkmale des Treubruchstatbestandes des § 266 StGB. erfüllen.